

WUPPERVERBAND

Körperschaft des öffentlichen Rechts

- Vorsitzender -

Postanschrift: Postfach 200819 · 5600 Wuppertal 2



An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau
Ingeborg Friebe, MdL
Postfach 101143

4000 Düsseldorf 1

Datum und Zeichen Ihres Schreibens



583-1
583-244

Zur Schafbrücke 6
5600 Wuppertal 2 (Barmen)

Datum
9.9.1992

**Betr.: Gesetz über den Wupperverband (Wupperverbandsgesetz)
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 11/3516**

Sehr geehrte Frau Präsidentin Friebe,

der Vorsitzende des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung, Herr Stump, MdL, hat anlässlich der Anhörung vor dem Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung gemeinsam mit dem Ausschuss für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags Nordrhein-Westfalen darum gebeten, den Redebeitrag in schriftlicher Form vorzulegen.

Gleichzeitig überreiche ich die im Vorstand des Wupperverbandes am 22.10.1991 erarbeitete Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes über den Wupperverband. Diese Stellungnahme ging zum damaligen Zeitpunkt an das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen.

Ich darf Sie höflich bitten, die Unterlagen dem Ausschussvorsitzenden weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

(Störte)

Anlagen

Bankverbindungen:

Stadtsparkasse, W.-Barmen Deutsche Bank, W.-Barmen Commerzbank, W.-Barmen BfG, W.-Barmen Post giro: Köln 241 44-502
(BLZ 330 500 00) Kto. 121 508 (BLZ 330 700 90) Kto. 064/4368 (BLZ 330 400 01) Kto. 4 208 603 (BLZ 330 101 11) Kto. 15 003 454 (BLZ 370 100 50)

WestLB Düsseldorf
(BLZ 300 500 00) Kto. 4 289 419

Druckkosten: 7,30 bis 16,30 Uhr, Freitag 7,30 bis 12,00

WUPPERVERBAND

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Zur Schafbrücke 6, Postfach 20 08 19
5600 Wuppertal 2 (Barmen)
Telefon 0202/583-1

Wuppertal, den 9.9.1992

**Mündlicher Vortrag des Vorsitzenden des Wupperverbandes,
Herrn Stadtdirektor Störtte**

anlässlich der Anhörung zum Gesetz über den Wupperverband (Wupperverbandsgesetz), Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 11/3516, vor dem Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung gemeinsam mit dem Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags Nordrhein-Westfalen am Mittwoch, 9.9.1992, im Plenarsaal des Landtages Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf.

Der Vorstand des Wupperverbandes hat sich in seiner Sitzung am 22.10.1991 mit dem ersten Entwurf des Wupperverbandsgesetzes eingehend befaßt und eine Stellungnahme beschlossen, welche dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes NRW mit Schreiben vom 28.10.1991 zugegangen ist. In dieser Stellungnahme wurde die Intention des Gesetzes grundsätzlich begrüßt, allerdings gaben eine Reihe von Punkten Anlaß zu Anmerkungen und Vorschlägen, um deren Berücksichtigung bei der Bearbeitung des Entwurfes gebeten wurde. Zu Beginn dieses Jahres bestand alsdann Gelegenheit zu einem ausführlichen Gespräch mit Vertretern des Ministeriums über diese Vorschläge.

Zwei Anregungen wurden aufgegriffen, einige können durch Satzungsregelungen Berücksichtigung finden. Die weitaus größere Zahl der Änderungsvorschläge fand jedoch in dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf keine Berücksichtigung.

Die Unterlagen liegen Ihnen vor, ich kann es mir daher ersparen, sie im einzelnen an dieser Stelle vorzutragen.

Die Meinungsbildung zu diesem ersten Entwurf erfolgte ausschließlich durch den Vorstand des Wupperverbandes. Inzwischen ist allen Mitgliedern des Wupperverbandes der im Landtag eingebrachte Entwurf zur Kenntnis gebracht worden. Die Reaktion hieraus zeigt ein äußerst breites Spektrum, welches von Zustimmung bis zur Ablehnung reicht. Es ist festzustellen, daß sich die einzelnen Mitgliedergruppen unterschiedlich betroffen fühlen.

Insbesondere die Städte und Gemeinden aus dem kreisangehörigen Raum, gleichermaßen jedoch auch die industriellen Mitglieder beklagen gegenüber den bisherigen Regelungen ein deutlich beschnittenes Mitsprache- und Mitentscheidungsrecht.

Die vorgesehene Abkehr vom Stimmenprinzip zur Entsendung von Delegierten nach Beitragshöhe führt dazu, daß eine Reihe von Gemeinden und eine Vielzahl von industriellen Mitgliedern in der Verbandsversammlung nicht mehr, oder nur über Stimmgruppen vertreten sein werden. Aufgrund der Tatsache, daß die Finanzierung der Aufgaben des Wupperverbandes jedoch durch die Mitglieder in Form von Beiträgen erfolgt, die wiederum die Haushalte und Gebührenhaushalte der Gemeinden belasten oder sich in Form von Kosten bei den industriellen Mitgliedern niederschlagen, wird die vorgesehene Neuregelung als erheblicher Nachteil empfunden.

Diese Auswirkung zeigt sich noch verstärkt bei der Besetzung des Verbandsrates. Wenn in diesem Gremium aufgrund der Beitragsanteile die kreisfreien Städte Wuppertal, Solingen, Remscheid und Leverkusen ihre Sitzansprüche - was ja durchaus verständlich wäre - geltend machen, bleibt für die große Anzahl der kreisangehörigen Städte und Gemeinden überhaupt keine Möglichkeit der Mitwirkung. Insbesondere aus dem Bereich dieser Mitgliedergruppe wird daher die Forderung erwogen, die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsvertreter zugunsten derjenigen zu verringern, die den wichtigen Aufgabenbereich des Wupperverbandes letztendlich auch bezahlen müssen. Der nach der Gesetzesbegründung beabsichtigte Informationstransfer in die Mitarbeiterschaft des Verbandes wäre z.B. durch Beteiligung von zwei Mitarbeitern gewährleistet.

Wie gesagt, handelt es sich bei den bisherigen Ausführungen um ein Meinungsbild, wie es sich dem Vorstand und mir darstellt. Ich gehe davon aus, daß die einzelnen Mitgliedergruppen über ihre Interessenverbände - Städtetag, Städte- und Gemeindebund, Industrie- und Handelskammer - ihre Auffassung an Sie herantragen werden.

Aus der Sicht des Vorstandes des Wupperverbandes, welcher sich in seiner gestrigen Sitzung noch einmal eingehend mit der Situation befaßt hat, möchte ich Ihnen heute zusätzlich noch drei Änderungsvorschläge vortragen.

Die Meinungsbildung des Vorstandes erfolgte einstimmig.

1. Die Delegiertenversammlung sollte für einen Vertreter der Industrie- und Handelskammer geöffnet werden. Da die Interessen der Industrie zukünftig nur in einem Fall durch einen direkt Delegierten wahrgenommen werden können, im Regelfall also Stimmgruppen gebildet werden müssen, ist eine aufwendige Organisation der Abstimmung der Unternehmen untereinander notwendig. Die Meinungsbildung vor Verbandsversammlungen, jedoch auch die Informationsweitergabe nach diesen Versammlungen können durch kleine und mittlere Unternehmen kaum sichergestellt werden. Diese Koordinationsaufgabe sollte die Industrie- und Handelskammer übernehmen und die Möglichkeit erhalten, Mitarbeiter als Delegierte der gewerblichen Unternehmen in die Verbandsversammlung zu entsenden.
2. Der zukünftige Vorstand sollte im Hinblick auf die Bedeutung und Aufgabenstellung des Wupperverbandes aus mehreren Personen bestehen können, wie dies bei Unternehmen vergleichbarer Größe der Fall ist. Dies muß nicht zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung führen, da weitere Mitglieder des Vorstandes gleichzeitig Geschäftsbereichsleiter sein könnten.
3. Das Gesetz sollte Öffnungsmöglichkeiten für einen wirksamen Einfluß auf die Organisationsstruktur des Verbandes - z.B. durch Satzung - erhalten. Der Regierungsentwurf verlagert die heutigen Entscheidungszuständigkeiten im Interesse einer straffen Aufgabenerledigung weitgehend auf den Vorstand und

überträgt dem zukünftigen Verbandsrat stärkere Überwachungs-
funktionen. Es erscheint jedoch notwendig, daß die Verbands-
mitglieder auch in Zukunft wirksam Einfluß auf für sie wichtige
Entscheidungen nehmen und die Führung der Geschäfte wirksam
überwachen können.

Bitten möchte ich Sie im Namen des Vorstandes des Wupperverbandes,
diese Vorschläge in den anstehenden Gesetzesberatungen angemessen
zu berücksichtigen.

Vielen Dank!

1. An das
Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes NRW
Schwannstr. 3

- 241
Herr Wulf

28. Okt. 1991

4000 Düsseldorf 30

M 67/91 Wu/Ha

25. Oktober 1991

Betr.: Entwurf eines Gesetzes über den Wupperverband
(Wupperverbandsgesetz-WupperVG-)
Bezug: Ihr Schreiben vom 01.09.1991 - IV C 2-52.10.10 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Vorstand des Wupperverbandes hat in seiner Sitzung am 22.10.1991 den Entwurf eines Gesetzes über den Wupperverband beraten. Die nachstehende Stellungnahme wurde vom Vorstand beschlossen.

Die Intention des Gesetzes, die Verbandsstrukturen einerseits weitergehend zu demokratisieren, andererseits den Organisationsformen des Unternehmensrechts anzupassen, wird grundsätzlich begrüßt.

Allerdings gibt der Entwurf u. E. noch in einigen Punkten Anlaß zu Anmerkungen, die wir bei der Überarbeitung des Entwurfes zu berücksichtigen bitten:

1. Aufgaben des Verbandes (§ 2 WupperVG)

a) Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 WupperVG soll der Verband die Aufgabe haben, oberirdische Gewässer oder Gewässerabschnitte und die mit ihnen im funktionellen Zusammenhang stehenden Anlagen zu unterhalten. Der Begriff des funktionellen Zusammenhangs ermöglicht keine klare Abgrenzung zwischen der Verbandsaufgabe und den Erhaltungspflichten der Anlageeigentümer aus § 94 Landeswassergesetz. Es bedarf insoweit einer Klarstellung. Wir schlagen vor, in Nr. 2 den zweiten Halbsatz ab dem Wort "und" zu streichen.

b) Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 soll dem Verband die Abwasserbeseitigung obliegen.

Dies führt in mehrfacher Hinsicht zu einer Aufgabenerweiterung über den bestehenden Rahmen des § 54 Landeswassergesetz hinaus. Nach § 54 Landeswassergesetz obliegt dem Abwasserverband die

Übernahme, Behandlung und Einleitung von Schmutzwasser und dessen Rückhaltung in dazu bestimmten Sonder-Bauwerken. Der Begriff Abwasserbeseitigung erfaßt dagegen auch das in § 54 LWG nicht genannte Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen (§ 18 a WHG; § 2 Abwasserabgabengesetz) und nicht nur Übernahme, Behandlung und Einleitung, sondern auch Sammeln und Fortleiten des Abwassers.

Gegenüber den Mitgliedern muß deutlicher als in § 4 des Gesetzentwurfes klargestellt werden, daß dem Wupperverband die Abwasserbeseitigung nur im Rahmen des Landeswassergesetzes als Pflichtaufgabe obliegt und weitere Aufgaben zwar übernommen werden können, nicht aber übernommen werden müssen.

- c) Eine ähnliche Problematik stellt sich bei § 2 Abs. 1 Nr. 7: Entsorgung der bei Durchführung der Verbandsaufgaben anfallenden Abfälle.

Bislang hatte der Abwasserverband gem. § 5 Abs. 4 des Landesabfallgesetzes die Entsorgung der in den Verbandsanlagen anfallenden Klärschlämme und sonstigen festen Stoffe zu gewährleisten. Zukünftig soll der Wupperverband für sämtliche bei der Durchführung seiner Aufgaben anfallenden Abfälle Sorge tragen. Die Abfallentsorgung umfaßt das Gewinnen von Stoffen und Energie aus Abfällen (Abfallverwertung), das Ablagern von Abfällen sowie die dafür erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns und Lagerns (§ 1 Abs. 2 Abfallgesetz). Hier zeichnet sich also ein erheblicher Aufwandszuwachs für den Wupperverband ab, wenn, wie zu erwarten, die bislang entsorgungspflichtigen Körperschaften von der Möglichkeit nach § 4 des Gesetzentwurfes Gebrauch machen und dem Wupperverband die Abfallentsorgung weitgehend übertragen. Dies würde mittelfristig die Notwendigkeit eigener Entsorgungseinrichtungen (Deponien) des Wupperverbandes nach sich ziehen. Angesichts der Tatsache, daß der Wupperverband - abgesehen von Klärschlamm, für den er selbst entsorgungspflichtig ist - keine "kritischen" Abfälle produziert, erscheint die Übertragung so weitgehender Entsorgungspflichten nicht erforderlich. Es sollte daher bei der Abfallentsorgungspflicht im Rahmen des § 5 des Landesabfallgesetzes verbleiben. Die Möglichkeit der Übertragung von Entsorgungspflichten über § 5 Abs. 4 des Landesabfallgesetzes hinaus sollte nicht im Gesetz vorgesehen sein.

2. Innere Verfassung

- a) Die Verbandsversammlung soll die in § 14 des Entwurfes beschriebenen Aufgaben haben. Nicht vorgesehen ist eine Beschlusfassung der Verbandsversammlung über die Entlastung des Verbandsrates. Dies erscheint systemwidrig. Wie aus § 17 des Entwurfes zu ersehen, soll der Verbandsrat Kompetenzen haben, die von erheblicher innerverbandlicher, finanzieller und wirtschaftlicher Bedeutung sind, z. B.

WUPPERVERBAND

Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes, Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben sowie der Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte gem. § 17 Abs. 5.

Daher ist eine Beschlussfassung über die Entlastung des Verbandsrates unerlässlich. Dies zeigt auch ein Vergleich mit den Regelungen des Aktienrechts. Der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft, der seiner Funktion nach dem Verbandsrat vergleichbar ist, bedarf gem. § 119 Abs. 1 Nr. 3 Aktiengesetz der Entlastung durch die Hauptversammlung der Aktionäre.

b) Von mehreren Mitgliedern wurde eine nähere Konkretisierung der Befugnisse des Verbandsrates bei der Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 WupperVG angeregt. Gedacht ist an eine § 111 Abs. 2 Aktiengesetz entsprechende Vorschrift, wonach der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen und hiermit einzelne Mitglieder oder bei bestimmten Aufgaben Sachverständige beauftragen kann.

c) Gem. § 17 Abs. 5 des Entwurfes sollen die dort abschließend aufgezählten Angelegenheiten der Zustimmung des Verbandsrates unterliegen. Diese Regelung erscheint mehreren Mitgliedern unbefriedigend. Angeregt wird eine § 111 Abs. 4 Satz 2 Aktiengesetz entsprechende "Öffnungsklausel". Das heißt, die Satzung oder der Verbandsrat sollen bestimmen können, daß über die vorgesehene Regelung im Gesetzentwurf hinaus, weitere bestimmte Arten von Geschäften der Zustimmung des Verbandsrates bedürfen.

3. Übergangsvorschrift § 41

Hier ist besonders die in Abs. 1 des Entwurfes vorgesehene Regelung auf Bedenken gestoßen.

Gegen die nach Abs. 1 Satz 1 vorgesehene Auflösung haben sich der Wasserverband der Wupper in Leverkusen und der Wasserverband der Dhünn in Leverkusen mit Schreiben vom 26.09. bzw. 01.10.1991 an das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft mit der Begründung ausgesprochen, eine Auflösung sei weder sachdienlich noch entspreche sie der Interessenlage der Mitglieder. Dieser Standpunkt wird von der Stadt Leverkusen und der Gemeinde Odenthal, letztere bzgl. des Wasserverbandes der Dhünn, geteilt, wie deren Stellungnahmen vom 01.10. und 24.09.1991 zeigen.

Gem. § 41 Abs. 1 Satz 3 des Entwurfes sollen die Aufgaben des Deichverbandes Leverkusen, soweit sie im Verbandsgebiet des Wupperverbandes wahrgenommen werden, auf den Wupperverband übergehen. Dem hat der Deichverband mit Schreiben vom 20.09.1991 an das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft widersprochen.

Es sollte daher nochmals überdacht werden, ob es der Auflösung der Wasserverbände der Wupper und der Dhünn bedarf.

Die Übernahme der Aufgaben des Deichverbandes Leverkusen ist, soweit sie die Unterhaltung von Deichen betreffen, aus Sicht des Wupperverbandes nicht sinnvoll. Denn der Wupperverband unterhält bislang in seinem Verbandsgebiet keinerlei Deiche. Sachliche Gründe, dem Wupperverband die Deichunterhaltung zu übertragen, sind nicht ersichtlich. Die Aufgaben der Deichunterhaltung sollten beim Deichverband Leverkusen verbleiben.

Abschließend übersenden wir zu Ihrer Kenntnis die bis heute hier eingegangenen Stellungnahmen unserer Mitglieder.

Mit freundlichen Grüßen
Der Geschäftsführer

(Brechtel)

2. D/ G m.d.B.u.K.u. Verbleib
3. D/ I m.d.B.u.K.u.z. Verbleib
4. D/ I.1.3 zum Vorgang

Q 28/10.
21/11. G.